

# Satzung des TuS Jahn 1893 e.V.

## Mönchengladbach

### § 1 Name, Sitz, Eintragung , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TuS Jahn 1893 e.V. Mönchengladbach.  
Er wurde am 4.9.1893 gegründet. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 758 eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Es können alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendig und geeignet erscheinen.

Diese sind

- a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes.
- b. Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
- c. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- d. Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- e. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, sowie Ferienangeboten, vorrangig für die Mitgliederschaft.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weitere Einzelheiten sind der Finanzordnung zu entnehmen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

##### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einer unter rechtlicher Betreuung stehenden Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für evtl Beitragsrückstände aufzukommen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

##### **2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:**

###### **a) Ordentliche Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder können unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen, sowie der Anordnung der Abteilungs- und Übungsleiter Sport treiben. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Erlangung einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem halben Jahr.

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die finanzielle Unterstützung des Vereines im Vordergrund. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Mitglieder auf Zeit und Teilnehmer am Rehasport

Mitglieder auf Zeit haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und der bereits benannten Ehrenmitglieder gewählt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Eine Mitgliedschaft auf Zeit endet automatisch nach Ablauf der im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitspanne.

Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen die Ansprüche an das Vereinsvermögen und die vom Verein gewährten Rechte, jedoch nicht die bestehende Forderung des Vereins.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Weitere Einzelheiten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail, sowie durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim und Hinterlegung auf der aktuellen Webseite. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang der Einladung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verwaltungs-, Sport- und Jahresbericht
- b) der Kassenbericht, der Kassenvorschlag und der Bericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
- e) die Neuwahl der beiden Kassenprüfer, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
- f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- g) ggf. Satzungsänderungen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen in der MV nur dann erörtert werden, wenn die MV damit einverstanden ist. Erforderlich ist hierzu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Kommt es dabei zulässiger Weise zu einer Erörterung nicht auf der Tagesordnung stehender Angelegenheiten, so können auch über solche Verhandlungsgegenstände gültige Beschlüsse gefasst werden.
5. Anträge über Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Den Vorsitz in der MV führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins. Im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit beider, führt das jeweils älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem technischen Leiter

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedoch mit der Maßgabe, dass jährlich 3 bzw. 2 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden. Dadurch haben in jedem Jahr für 3 bzw. 2 ausscheidende Mitglieder Neuwahlen zu erfolgen. In geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer gewählt. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der technische Leiter gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Jahresversammlung ein neues Mitglied. Dessen Amtszeit jedoch endet an dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach vorstehender Regel geendet hätte.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist jedoch grundsätzlich möglich.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Tagen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

## **§9 Beschlussfassung**

1. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vereinsmitgliedern nicht erforderlich.
2. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag auch nur eines Mitgliedes namentlich und/oder geheim.
3. Teilnahmeberechtigt an der MV ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt in allen MV sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der MV seit einem halben Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit wird immer berechnet aus der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht als gültige Abstimmung gilt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss in der nächsten MV verlesen werden. Es gilt als genehmigt, wenn in dieser Versammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich zehn ordentliche Mitglieder dagegen aussprechen. Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter zehn, dann bedarf der Beschluss zur Auflösung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Gültigkeit**

1. Ist oder wird ein Paragraph dieser Satzung unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Paragraphen davon nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt am Tag der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.